

- 1. ALLGEMEINES**
- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) finden Anwendung auf alle von CYTEC gemachten Angebote und alle an CYTEC gerichteten Bestellungen für den Verkauf und die Lieferung von Produkten (im Folgenden: GÜTER) durch CYTEC sowie auf alle diesbezüglichen Vereinbarungen mit CYTEC.
- 1.2 Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäft(s)bedingungen der Vertragspartei oder CYTECs KUNDEN (im Folgenden: KUNDE) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3 Der KUNDE kann sich auf von diesen AGB abweichende Bestimmungen nur berufen, soweit diese von CYTEC schriftlich akzeptiert wurden.
- 2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN UND VERTRÄGE**
- 2.1 Alle Angebote von CYTEC sind freibleibend.
- 2.2 Kundenbestellungen und Annahmen von Angeboten durch den KUNDEN sind unwiderruflich.
- 2.3 CYTEC ist nur an schriftlich bestätigte oder durch schlüssiges Handeln angenommene Angebote gebunden. Darüber hinaus ist CYTEC nur an schriftliche Vereinbarungen gebunden. Mündliche Absprachen oder Vereinbarungen mit CYTEC Personal sind für CYTEC nicht bindend, es sei denn CYTEC bestätigt diese schriftlich..
- 2.4 Diese AGB gelten sowohl für Vertragsänderungen als auch für einzelne Verträge..
- 3. PREISE**
- 3.1 Von CYTEC festgesetzte oder mit CYTEC vereinbarte Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Sie gelten auf der Grundlage „Carriage Paid To“ (CPT) gemäß INCOTERMS 2010, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der Preis für die GÜTER ist der zum Zeitpunkt der Lieferung der GÜTER gültige Preis.
- 4. LIEFERZEIT UND LIEFERUNG**
- 4.1 Die Lieferzeit beginnt nach Vertragsschluss und nachdem CYTEC alle vom KUNDEN bereitzustellenden Angaben erhalten hat und soweit anwendbar nachdem alle Vorauszahlungen bei CYTEC eingegangen sind oder nachdem eine Sicherheit für die Zahlung zugunsten von CYTEC eingebracht wurde.
- 4.2 Wird nicht innerhalb der vereinbarten oder geforderten Lieferzeit geliefert, so berechtigt dies den KUNDEN nicht zu Schadensersatz oder zu Einwendungen bezüglich der eigenen Vertragspflichten. Der KUNDE ist jedoch berechtigt, vom Kaufvertrag durch eine schriftliche Erklärung zurückzutreten, wenn sich CYTEC im Lieferverzug befindet und innerhalb einer vom KUNDEN in schriftlicher Form nach Treu und Glauben festgelegten Nachfrist erneut nicht liefert.
- 4.3 Die Lieferzeiten werden um den Zeitraum verlängert, um den die Lieferung durch höhere Gewalt verzögert wird. Sie werden außerdem um den Zeitraum verlängert, um den sich der KUNDE bei der Erfüllung einer Verpflichtung über die vereinbarte oder von CYTEC billigerweise zu erwartende Zeit hinaus verspätet.
- 4.4 CYTEC hat das Recht, in Teillieferungen zu liefern. Jede Teillieferung wird hinsichtlich der Anwendbarkeit dieser AGB als unabhängige Lieferung betrachtet.
- 4.5 CYTEC ist nicht verpflichtet pro Monat mehr als 10 % des vom KUNDEN geschätzten und CYTEC mitgeteilten Jahreseinkaufsvolumens zu liefern. Falls der KUNDE keine Schätzung für sein Jahreseinkaufsvolumen mitgeteilt hat, bezieht sich die monatliche 10 %-Beschränkung auf das Einkaufsvolumen der letzten 6 Monate. Eine Lieferverpflichtung CYTEC's setzt stets die Verfügbarkeit der GÜTER voraus. CYTEC behält sich vor, die verfügbare Menge an GÜTERN zu kontingentieren.
- 5. TRANSPORT UND AUSTRÜSTUNG**
- 5.1 In allen Fällen, in denen CYTEC den Transport organisiert, ist CYTEC allein berechtigt, die Art und Weise des Transports zu bestimmen.
- 5.2 CYTEC ist beim Füllen oder Laden von Containern, Tankern, Lastwagen oder anderen vom KUNDEN organisierten Transportmitteln lediglich dann zur Kooperation verpflichtet, wenn diese in einem befüllungs- bzw. beladungsfähigen Zustand bereitstehen, den behördlichen sowie den Sicherheitsbestimmungen von CYTEC genügen und alle Verladeanweisungen von CYTEC unverzüglich befolgt werden.
- 5.3 Dem KUNDEN zur Verfügung gestellte wiederverwendbare Semibulk-Container sowie (andere) Ausrüstung von CYTEC sind gemäß den Anweisungen von CYTEC zu verwenden und entsprechend einer ausdrücklichen Abmachung mit CYTEC oder beim Fehlen eines vereinbarten Rückgabezeitpunkts so schnell wie möglich nach deren vereinbarter oder beabsichtigter Verwendung an CYTEC zurückzugeben.
- 6. GEFAHRÜBERGANG, EIGENTUMSRECHTE, GEISTIGES EIGENTUM**
- 6.1 Die Gefahr des Untergangs der GÜTER geht mit der Übergabe der GÜTER an den Transporteur auf den KUNDEN über bzw. wenn CYTEC ihren Lieferpflichten nachgekommen ist, je nachdem, was früher eintritt.
- 6.2 CYTEC behält sich das Eigentum der verkauften und gelieferten GÜTER bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem zugrundeliegenden, früheren oder späteren Kaufvertrag vor. Im Zeitpunkt der vollständigen Begleichung der vorgenannten ausstehenden Forderungen geht das von Pfandrechten und Lasten freie Eigentum auf den KUNDEN über.
- 6.3 Sofern die Kaufsache mit anderen, CYTEC nicht gehörenden Stoffen vermischt wird oder in andere Güter umgewandelt wird, bevor sämtliche in Artikel 6.2 genannten Verbindlichkeiten beglichen worden sind, überträgt der KUNDE CYTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der verwendeten GÜTER im Vergleich zu den

- anderen bearbeiteten Stoffen zur Zeit der Verarbeitung.
- 6.4 Sofern der KUNDE die GÜTER oder die Sache, in die die GÜTER eingearbeitet worden sind, an einen Dritten verkauft bevor sämtliche der in Punkt 6.2 genannten Verbindlichkeiten beglichen worden sind, tritt der KUNDE bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an CYTEC in Höhe des nach Artikel 6.2 geschuldeten Betrags ab.
- 6.5 Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte an oder in Verbindung mit den gelieferten GÜTERN verbleiben bei CYTEC oder den dazu berechtigten Dritten und werden dem KUNDEN nie übertragen.
- 6.6 Der KUNDE vermarktet, verkauft oder handelt ohne vorherige schriftliche Einwilligung von CYTEC keine GÜTER unter dem Warenzeichen von CYTEC.
- 7. KONTROLLE, ANNAHME**
- 7.1 Der KUNDE ist zum Zeitpunkt des Eintreffens der GÜTER am vereinbarten Ort zu einer physischen Annahme der GÜTER verpflichtet.
Alle CYTEC im Zusammenhang mit einem Versäumnis der Annahme durch den KUNDEN entstehenden Kosten einschließlich Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des KUNDEN.
- 7.2 Der KUNDE ist verpflichtet, die GÜTER zum Zeitpunkt der physischen Annahme in Bezug auf Gewicht, Anzahl und sofort erkennbare Mängel zu kontrollieren.
- 7.3 Ansprüche aus sofort erkennbaren Mängeln sind CYTEC gemäß Artikel 9 mitzuteilen; CYTEC hat die in jenem Artikel beschriebenen Pflichten.
- 7.4 Ansprüche aus Fehlbeträgen (Mindergewicht oder Fehlmengen) sind CYTEC schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der physischen Annahme mitzuteilen. Im Falle einer rechtzeitig vorgebrachten und berechtigten Beschwerde veranlasst CYTEC nach Wunsch des KUNDEN entweder eine zusätzliche Lieferung oder eine Gutschrift im Verhältnis des Ausmaßes der Fehlbeträge. CYTEC hat hinsichtlich der Fehlbeträge über die oben genannten Pflichten hinaus keine weiteren Verpflichtungen.
- 8. HÖHERE GEWALT**
- 8.1 CYTEC ist berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, sofern die Erfüllung des Kaufvertrags ganz oder teilweise, vorübergehend oder dauerhaft, durch Umstände verhindert oder behindert wird, die bei vernünftiger Betrachtungsweise nicht in ihrer Kontrolle liegen. Dazu gehören Naturkatastrophen, Epidemien, Krieg, Aufstände, Revolutionen, Grundstücks- oder Gebäudeblockaden, Streiks, besondere Arbeitsunterbrechungen oder Bummelstreiks und Aussperrungen, Transportunterbrechungen, Rohstoff- oder Energieverknappungen, Verzögerungen bei der Bereitstellung von Dritten bestellten Gütern oder Diensten an CYTEC, Unfälle und Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs.
- 8.2 Im Fall von höherer Gewalt aufseiten von CYTEC sind deren Verpflichtungen außer Kraft gesetzt. Dauert die höhere Gewalt länger als vier Wochen an, sind CYTEC und der KUNDE berechtigt, die nicht erfüllbaren Teile des Kaufvertrags durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 12.
- 9. GEWÄHRLEISTUNG**
- 9.1 CYTEC gewährleistet, die ordentliche Qualität ihrer GÜTER gemäß den eigenen technischen Spezifikationen.
Es wird keinerlei andere Gewährleistung für die verkauften GÜTER, erteilten Empfehlungen oder erbrachten technischen Ratschlägen abgegeben und dies weder ausdrücklich noch konkludent, weder in Bezug auf Gebrauchstauglichkeit, noch in Bezug auf Freiheit von Rechtsverletzungen oder sonstwie im Hinblick auf die GÜTER. Im Fall von Mängeln, bezüglich derer rechtzeitig Ansprüche angemeldet werden, veranlasst CYTEC nach ihrer Wahl entweder eine kostenlose Neulieferung oder soweit eine Gutschrift für den KUNDEN in Höhe des ganzen oder, soweit angebracht, eines Teils des Rechnungswertes der betreffenden GÜTER.
- 9.2 Sofort feststellbare „offene“ Mängel hat der KUNDE innerhalb von 14 Tagen nach der physischen Annahme der GÜTER zu rügen, andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche gegenüber CYTEC.
- 9.3 Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung zu rügen, andernfalls verliert der KUNDE seine Gewährleistungsansprüche gegenüber CYTEC.
- 9.4 Jegliche Gewährleistungsansprüche verfallen, wenn:
- die von CYTEC erteilten Lageranweisungen nicht genau eingehalten wurden.
 - GÜTER unsachgemäß oder nicht dem vereinbarten oder üblichen Zweck entsprechend verwendet wurden.
 - der KUNDE die aus dem zugrunde liegenden Kaufvertrag ergebenden Pflichten gegenüber CYTEC nicht oder nicht angemessen oder nicht fristgemäß erfüllt hat.
- 9.5 Die Haftung von CYTEC für Mängel an den gelieferten GÜTERN beschränkt sich auf ihre in den vorigen Absätzen beschriebenen Gewährleistungspflichten.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 CYTEC ist zu keinen Schadensersatzzahlungen verpflichtet, außer und insoweit die erlittenen Schäden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit von CYTEC oder ihren eigenen Angestellten hervorgerufen wurden.
CYTEC'S Haftung für Gewinnausfall, mittelbare oder Folgeschäden ist stets ausgeschlossen.
- 10.2 In allen Fällen, in denen CYTEC zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet ist, sind diese Zahlungen nie höher als - nach Wahl von CYTEC - entweder der Rechnungswert der gelieferten GÜTER, an denen oder in Verbindung mit denen der Schaden verursacht wurde, oder, wenn der Schaden durch eine Versicherungspolice

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF UND DIE LIEFERUNG VON PRODUKTEN DURCH CYTEC SPECIALTY CHEMICALS (DIE JURISTISCHE PERSON IST IN DER AUFTRAGSBESTÄTIGUNG GENAUER BEZEICHNET) NACHFOLGEND »CYTEC« GENANNT

Version 01.01.2012

- von CYTEC gedeckt ist, der tatsächlich von der Versicherung hierfür ausgezahlte Betrag.
- 10.3 Jegliche Ansprüche gegenüber CYTEC, außer den von CYTEC anerkannten, erlöschen 12 Monate nach Entstehen der Ansprüche.
- 10.4 CYTEC's Angestellte oder Erfüllungsgehilfen sind ermächtigt, sich dem KUNDEN gegenüber auf alle vertraglichen Rechtsmittel zu berufen, als ob sie selbst Partei des Kaufvertrages wären.
- 10.5 Der KUNDE hält CYTEC, ihre Angestellten und Erfüllungsgehilfen gegenüber jedem Anspruch von Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrags durch CYTEC schadlos und entschädigt sie, soweit die Ansprüche Dritter CYTEC's Haftung gegenüber dem KUNDEN überschreiten oder verschieden sind.
- 11. ZAHLUNG UND SICHERHEIT**
- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt das Zahlungsziel von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. CYTEC hat jedoch jederzeit das Recht, eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder anderweitige Sicherheit zu verlangen.
- 11.2 Der KUNDE verzichtet auf das Recht, von und zwischen den Parteien in Rechnung gestellte Beträge miteinander zu verrechnen. Gewährleistungsansprüche berechtigen nicht dazu die Zahlung des Kaufpreises zurückzuhalten.
- 11.3 Zahlt der KUNDE einen geschuldeten Betrag nicht, befindet er sich ohne Ankündigung in Verzug. Sobald der KUNDE mit einer Zahlung in Verzug ist, werden alle Verbindlichkeiten des KUNDEN fällig und der KUNDE befindet sich bezüglich dieser Ansprüche unverzüglich und ohne Ankündigung in Verzug. Ab dem Tag, an welchem der KUNDE in Verzug ist, schuldet er CYTEC Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat oder Teil eines Monats, den der Verzug andauert.
- 12. AUSSERKRAFTSETZUNG, RÜCKTRITT**
- 12.1 Erfüllt der KUNDE eine oder mehrere seiner Pflichten nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß, oder wird er für zahlungsunfähig erklärt bzw. verlangt er einen (vorübergehenden) Zahlungsaufschub oder befindet sich sein Unternehmen in der Liquidation oder wird sein Vermögen teilweise oder vollständig gepfändet, hat CYTEC das Recht, ohne vorheriges Inverzugsetzen durch eine schriftliche Erklärung ihrer Wahl die Erfüllung des Kaufvertrags auszusetzen oder vollständig oder teilweise von dem Kaufvertrag zurückzutreten, unbeschadet ihrer Rechte auf Entschädigung von Kosten, Schäden und Zinsen.
- 12.2 Der KUNDE ist nur in den in den Artikeln 4.2 und 8.2 dieser AGB genannten Fällen und lediglich nach Begleichung aller zu diesem Zeitpunkt CYTEC geschuldeten, fälligen und noch nicht fälligen Beträge berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten.
- 13. GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL**
- 13.1 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind ausschließlich die Gerichte des Niederlassungsortes der auftragsbestätigenden CYTEC Gesellschaft zuständig, es sei denn CYTEC bevorzugt einen anderen Gerichtsstand.
- 13.2 Alle Vereinbarungen zwischen CYTEC und ihren KUNDEN unterliegen dem jeweiligen nationalen Recht des Landes, in dem die auftragsbestätigende Cytec Gesellschaft ihren registrierten Sitz hat. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.3 Alle gerichtlichen und sonstigen Rechtskosten, die CYTEC im Zusammenhang mit der Beitreibung von Forderungen an den KUNDEN entstehen, gehen auf Rechnung des KUNDEN. Die außergerichtlichen Kosten betragen pauschaliert mindestens 15 % der Höhe des Streitwertes.
- 14. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht einklagbar sein, werden diese durch solche wirksame und einlagbare Bestimmungen ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung unter am nächsten kommt. Sollte eine solche Ersetzung nicht möglich sein, hat CYTEC die Wahl, entweder den Vertrag rückabzuwickeln, oder die Vertragsausführung ohne die unwirksame Bestimmung fortzuführen.
- 15. REACH**
- Falls die REACH-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) anwendbar ist und sofern der KUNDE CYTEC eine neue Verwendung entsprechend Artikel 37.2 REACH mitteilt, und damit CYTEC's REACH-Registrierungsverpflichtung bezüglich der GÜTER, ihrer chemischen Elemente oder Bestandteile bzw. der Stoffzubereitungen oder -mischungen wie in Art. 3 Abs. 1) und 2) REACH definiert, erweitert, ist der KUNDE verpflichtet CYTEC alle in diesem Zusammenhang erforderlichen zusätzlichen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen und sämtliche Zusatzkosten zu tragen.